

## **Betrieb von offenen Kaminen**

In der kalten Jahreszeit nimmt erfahrungsgemäß die Nutzung von offenen Kaminen zu.

Hierdurch kommt es immer wieder zu Beschwerden, weil sich Nachbarn durch den Rauch belästigt fühlen. Das Ordnungsamt rät in diesen Fällen, zunächst einmal mit dem entsprechenden Nachbarn die Angelegenheit in einem persönlichen Gespräch zu klären. Hilft das nicht weiter, sind Schornsteinfeger und Ordnungsamt die nächsten Ansprechpartner.

Betrieben werden dürfen offene Kamine (sogenannte Kleinf Feuerungsanlagen) nur nach Maßgabe der Vorschriften der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV).

Die wichtigsten Vorschriften für Besitzerinnen und Besitzer von offenen Kaminen sind hierbei:

- Alle Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen nur betrieben werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand befinden.
- Als Brennstoffe sind in offenen Kaminen zugelassen:
  - naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen,
  - Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität.
- Offene Kamine dürfen nur gelegentlich betrieben werden. Das bedeutet, dass diese Anlagen insbesondere nicht zum Heizen verwendet werden dürfen. In der Rechtsprechung wird „gelegentlich“ mit 8 Betriebstagen pro Monat definiert, an denen die Nutzung 5 Stunden nicht übersteigen darf.

Neunkirchen, den 03.12.2013  
Der Bürgermeister

Meng